



Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Gudrun Brendel-Fischer, Jürgen Baumgärtner, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel CSU**

Hebammenhilfe: Steigerungssatz für privat versicherte Patientinnen auf 2,0 erhöhen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den in der Hebammengebührenordnung festgelegten Steigerungssatz für privat versicherte Patientinnen von 1,8 auf 2,0 anzuheben.

Begründung:

Die Bundesregierung hat – auch auf Betreiben Bayerns – bereits einiges zur Verbesserung der Situation der freiberuflichen Hebammen getan. Die gestiegenen Kosten für die Berufshaftpflichtprämie müssen seit 2012 bei den Honorarvereinbarungen zwischen den Vertragspartnern berücksichtigt werden. Dementsprechend wurden die Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren aufgrund einvernehmlicher Vereinba-

rungen zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den Hebammenverbänden durch Zuschläge auf einzelne Abrechnungspositionen ausgeglichen.

Seit 01.07.2015 erfolgt der Ausgleich durch die gesetzlichen Krankenkassen nicht mehr über diese einzelnen Zuschläge. Freiberuflich in der Geburtshilfe tätige Hebammen können nun einen Ausgleich der Haftpflichtkosten in Form eines jährlichen individuellen Sicherstellungszuschlags erhalten, welcher ihnen direkt ausgezahlt wird. Dabei wird jedoch grundsätzlich ein Anteil von 7,5 Prozent für den Bereich der nicht gesetzlich krankenversicherten Patientinnen in Abzug gebracht, bei dem die Hebamme ihre Leistung der Patientin selbst in Rechnung stellt.

Gleichzeitig verweist die bayerische Hebammengebührenverordnung dynamisch auf die jeweils gültige Fassung der Honorarvereinbarungen auf Bundesebene. Dadurch kamen die Zuschläge zum Ausgleich der Prämiensteigerungen für die Berufshaftpflichtversicherung bis Juli 2015 den Hebammen in Bayern auch bei der Erbringung von Leistungen gegenüber den Selbstzahlerinnen zugute.

Durch den Wegfall der Zuschläge und den Abzug des o. g. Betrags für Selbstzahler von dem neu eingeführten Sicherstellungszuschlag sind die Hebammen nun bei der Erbringung von Leistungen auf Grundlage der Hebammengebührenordnung benachteiligt. Der auf Bundesebene vereinbarte Ausgleich der steigenden Haftpflichtprämien greift hier nicht mehr.